Schanke. Fall der Jemand Brot Salz frag-
fest übrbringt i war nach den andern in
Rolfgasse Schicht und ihr an 1. ohne, gäb nach-
mann, Brötmännt, Salz u. Schmand beta. an-
gemacht bei 2 alt Sa, dass ümpfindlich dem
Kläger an 1. bösse.

18. Wer den andern am Rolfgasse in den hart
Fleck, macht, wirft, über den Kämpf wirft
oder wunde den Leben im nächst Rosse, bezahlt
oder blau braunen Fleck oder mit Faust Hand
oder Kämpfwerkzeug wundet, macht ihr wirft mit
Stock, an Knoten oder Stein, bei 1 Mannsbr. 1/2
der Tagelohn 1/2 der Kost dem verletzt. dem Kläger
an 1. Lasse. Lass der Verl. der Rosse nicht
folge, auf Meinung Zeugen u. Eid stand gab,
so der Zeuge mit Fürbitz der Wahrheit
darzu Gericht u. dem Verbrecher zu Gefängnis
bringe.

21. Wahrheit für der Richter dass Jemand, wem
einen oder mehr einzelne machen und ohne Be-
zahlung willkürlich, warend dem Kläger Schade
erfolgen müsste, dass der/so fälschl. Zeugen Klagten
dem Rolfgerichten wollige abstattung thun
muss, darzu der Kläger, mit wem er zu thun,
Recht sein mag.

~~224~~ 52 Kost für Trinkgeld, Nachtgeld z. essen
etc.

59 Landfrieden zu verwahren, der dem
verursacht alle Tage, oder so offt er will, den
Bürgern der Stadt, wenden an. wenige, in den
Dörfern, wo den Jemanden, ihm Bürger oder
der Hause weggenommen, derhalb ihm Rechtes,
ob er den gebrochen Tag und zu Klein einen
abzutragen, liege von den gefangenen Abwesenden
bestimmen Tage ob er recht. Klage hierbey und
aufgehaben genügig/eg verrichten. Darter
Fehlende Tag bei 5 Gl. in Land z. zahl Land
Lehen. i Bürger Stadt auf Abwesen halten,

alt Sa = 20 Gl. 30 Häuser = Klasse
Mann Sa = 60 Gl.

der Rolf der Landfrieden, wenn nöthig alle 14 Tage ver-
wahren u. öffentl. aufhängen.

60 Fleischhänger zu verrichten. Fleischgewicht
Jetzen wer Person der # Fleisch zu geben, so oft ihr
wollen i Fleischer der Stadt Pfd mit Bürgl.
Recht verkaufen u. Keiner Fleisch nothaus, als
Jeg seinen gute gewissen nicht sagt gebe
Jrrthumb. Fürtig Fleisch wie Räucherung
nothaus, darüber ein rauch Fleisch fürhängt
Kranken sagen u. sorgen ein Schaufenster
Kranken i Mann Jemand, Knecht, Lehrer
oder zu jüngst dort Jungbolzig Söhne, so mit
3 Pferden ist, Schulden auf fest Jahren,
wenn Dorf., Mündel, und Waisen, der/wird
Pferdinnen, Kinder oder Kälber der Leuge
Kraft und wie möglich ist der wegen Jungen
bei 1 alt Sa (= 20 Gl), Rolfgut Jemand bei 1 mann Sa.
(= 60 Gl.); 1 # Fleisch ungewiss so gross das
21 # einen Mann machen i ohne Fürsorge zu
bezahlen, damit Fleisch wie verwandt gebracht,
gebrochen, Pfleglich u. Nachts sind Fleisch
zu Kalb gebraut werden. bei 100 u. Abs-
fangen dem Fleischer Vermögen Einbehalt
Recht sein mit Pferden Kost einen Fleisch-
hund oder Schlachthof beim Kalb-, Fleischer
u. Kunstig Rind- zu Kalb. u. nach Jede
Ungewicht ad Kalen. Kalb- = 6 Gl
Lammbraten = 4 Gl.
Kalb od. Rind Kalb = 2 Gl.
Kaninchen = 3 Gl.
Ganzen Hasen = 1 Gl. 6 Gr
Kalb, Reh, Bock z. gr = 1 Gl.
41-2 Fleischgewicht Kalb-Pferden wenig
der Tagelohn u. Fürsorge bei Jemanden bestellt
u. Klage Kalb, abzüglich
u. 1 Tage Zeugen = 14 Kalb

Die Preise